



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
142. Jahrgang
Köln, den 1. Mai 2002

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 116	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	111
Nr. 117	Korrektur der Pfarrgrenze von St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoyen, gegenüber St. Bartholomäus, Porz-Urbach ...	112
Nr. 118	Bestätigung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln	113

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 119	Erbbauzinsanpassung bei Verträgen mit einer Wertsicherungsvereinbarung in Form eines Leistungsvorbehaltes (Spannungsklausel)	113
Nr. 120	Beglaubigungen durch Pfarrämter	115
Nr. 121	Betriebsausflug des Generalvikariates	115

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 122	Zu besetzende Pfarrerstellen	115
Nr. 123	„Familienbildung – Familienpastoral“ – Zweijähriger berufs begleitender Weiterbildungskurs (Kursgang 2002–2004)	115
Nr. 124	Personalchronik	115

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 116 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 152. Tagung am 14. März 2002 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des § 17 Allgemeiner Teil AVR

- § 17 Satz 1 Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung: „Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“
- Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

B. Anpassung der AVR an das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „berufs- oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 2 die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 2 Satz 4 die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Er-

werbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 5 die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 das Dienstverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet“ durch die Worte „nach den Abs. 1 und 2 das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- Die Übergangsvorschrift zu § 18 Allgemeiner Teil AVR wird gestrichen.
- In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR werden in Abs. (c) Unterabs. 2 Buchstabe aa) die Worte „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Buchstabe a) das Wort „Erwerbsunfähigkeitsrente“ durch die Worte „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR werden in § 5 Abs. 3 die Worte „Eintritt einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Eintritt einer verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- In der Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 6 die Worte „wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

C. Anpassung des § 18 Allgemeiner Teil AVR an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

1. § 18 Abs. 3 Allgemeiner Teil zu den AVR erhält folgende Fassung: „(3) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen an seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

D. Anpassungen der AVR an Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

1. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 4 die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.
2. In Abschnitt XIV Abs. (b) Nr. 1 d) der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „§ 37 SGB VI“ die Worte „oder § 236 oder § 236 a SGB VI“ eingefügt.
3. Die Änderungen treten zum 1. April 2001 in Kraft.

E. Anpassung der AVR an das Beamtenbesoldungsrecht

1. In Abschn. V Abs. (h) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.
2. In Abschn. V Abs. (i) Unterabs. 1 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „der Ortszuschlag der Stufe 3 oder der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt. Außerdem wird nach dem Wort „Sozialzuschlag“ ein weiteres Komma eingefügt.
3. In Abschn. V Abs. (i) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „Anspruch auf Ortszuschlag“ die Worte „oder Familienzuschlag“ eingefügt. Außerdem wird nach dem Wort „Sozialzuschlag“ ein Komma eingefügt.
4. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

F. Streichung der Anmerkung 2 des Abschnitts V der Anlage 1 zu den AVR

1. In Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR entfällt Anmerkung 2.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

G. Anpassung an das Entgeltfortzahlungsgesetz

1. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR wird in Abs. (a) Unterabs. 2 Satz 1 das Wort „stationär“ gestrichen.
2. Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

H. Änderung des Absatz (g) des Abschnitts XII der Anlage 1 zu den AVR

1. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR werden in Abs. (g) die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die

Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

I. Streichung der Hochziffern 117, 130, 136, 137 und 140 der Anlage 2 zu den AVR

1. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 117.
2. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 130.
3. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 136.
4. In Anlage 2 zu den AVR entfällt Satz 2 der Hochziffer 137.
5. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 140.
6. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

J. Änderung der Anlage 17 zu den AVR

1. In der Anlage 17 zu den AVR werden in § 1 die Worte „in der Fassung vom 23. 7. 1996, zuletzt geändert am 27. 6. 2000,“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 15. April 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 117 Korrektur der Pfarrgrenze von St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, gegenüber St. Bartholomäus, Porz-Urbach

Köln, den 27. März 2002

Aufgrund eines Einspruchs der katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Porz-Urbach, wird die Beschreibung der Pfarrgrenze in der Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe, Lütticher Str. 34, 51149 Köln (Eil) vom 16. 11. 2000 wie folgt geändert:

Die Grenze beginnt an der Bahnlinie Köln/Koblenz auf Höhe der Zündorfer Straße (Punkt A), verläuft in östliche Richtung auf der Zündorfer Straße bis zur Kreuzung mit der Brucknerstraße (Punkt B), folgt derselben bis zur Kaiserstraße, knickt im rechten Winkel in diese ab und wendet sich nach kurzer Zeit in die Dorotheenstraße (Punkt B 1). Dieser folgt die Grenze in nördliche Richtung, wobei ab Haus Nr. 16 beide Straßenseiten zu St. Maximilian Kolbe gehören, bis zum Treffpunkt mit der Danziger Straße (Punkt B 2) und verfolgt diese (beidseitig zu St. Maximilian Kolbe) bis zur Kreuzung mit der Memeler Straße. Die Grenze verläuft nun auf der Achse der Memeler Straße bis zum Treffpunkt mit der Troppauer Straße (Punkt B 3) und folgt dieser (beidseitig zu St. Maximilian Kolbe) in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Königsberger Straße (Punkt B 4). Hier knickt die Grenze im rechten Winkel ab, folgt der Königsberger Straße in westliche Richtung und wendet sich nach Norden in die Solinger Straße (Punkt B 5) und knickt nach rund 80 m rechtwinklig in östliche Richtung ab (Punkt C), so dass die Wohngebiete Am Hei-

ligenhäuschen, Im Oberfeld und Am Tambourskreuz zu St. Bartholomäus gehören bis zur Frankfurter Straße (Punkt C 1), folgt dieser bis zur Einmündung in die Kennedystraße (Punkt D) und verläuft sodann wie im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 1. 2001 beschrieben.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor den beiliegenden Geländekarten.

Dieses Dokument gehört zur Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Fronleichnam, Heilig Geist, St. Michael und St. Maximilian Kolbe, und der damit erfolgten Errichtung der Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Porz-Eil/Gremberghoven, Lütticher Str. 34, 51149 Köln.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 118 Bestätigung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln

Köln, den 5. April 2002

Das Ergebnis der Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat im Erzbistum Köln wurde im Amtsblatt am 15. März 2002 veröffentlicht. Einsprüche sind nicht erfolgt, so dass das Ergebnis hierdurch bestätigt wird.

Damit sind Msgr. Bruno Neuwinger, Pfarrer Reiner Stein, Msgr. Adolf Opheys und Pfarrer Egon Beckers als Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester Mitglied des Priesterrates. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai 2002 und beträgt gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung 3 Jahre.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 119 Erbbauzinsanpassung bei Verträgen mit einer Wertsicherungsvereinbarung in Form eines Leistungsvorbehaltes (Spannungsklausel)

Köln, den 8. April 2002

Vorgenanntes Thema war zuletzt im Jahr 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 260, S. 324 f.) Gegenstand einer umfangreichen Darstellung. Auf die darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen nehmen wir Bezug. Dies gilt auch hinsichtlich der Mustertexte, und zwar eines Schreibens zur Geltendmachung des Anpassungsverlangens sowie der einzufordernden Zustimmungserklärung der Erbbauberechtigten.

Auf einen in der damaligen Veröffentlichung nicht angesprochenen Sachverhalt weisen wir besonders hin: Wurden in der Vergangenheit bereits Zinsanpassungen, etwa endbezogen auf das Jahr 1995, geltend gemacht und wurde dabei auf das damals verfügbare Zahlenmaterial der jeweiligen Indizes zurückgegriffen, stellt man in der nachfolgend aufgezeigten,

auf das Jahr 2001 endbezogenen Übersicht veränderte Punktwerte fest. Dies kann zu Irritationen Anlass geben.

Die unterschiedlichen Werte ergeben sich daraus, dass anlässlich der Umstellung der Indizes auf das neue Basisjahr 1995 die bis dahin veröffentlichten Zahlenwerte ab Beginn des neuen Basisjahres (1. 1. 1995) durch das Statistische Bundesamt neu berechnet worden sind. Diese neuen Zahlen haben die vorher veröffentlichten **ersetzt!** Es kann somit bei der jetzt vorzunehmenden Anpassungsberechnung nicht an die Indizes der letzten Anpassung angeknüpft werden, es sei denn, diese wurden zuvor umbasiert (Bei Werten aus der Basisreihe 1985 = 100 müsste dies beispielsweise durch die Division des alten Wertes durch den Umrechnungsfaktor 1,24899 geschehen.)

Auf die Ausführung dieser Methode sollte man zweckmäßigerweise verzichten, statt dessen die benötigten Zahlen der nachfolgenden aktuellen Zahlenübersicht entnehmen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

vom Jahresdurch- schnitt	LHK-Index 4-Personen Arbnehmerhaush. m. mittl. Einkommen	Index der durchschn. Bruttowochenverd. der Arbeiter i. Produzierenden Gewerbe	Index der durchschn. Bruttonomatsverd. der Angestellten im Produzierenden Gewerbe; Handel; Instandhaltung u. Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern; Kredit- u. Versich.gewerbe	Veränderungen (Steigerung der Indexpunkte um ...%) (Mittelwert aus LHK- u. Eink.-Steigerung) Jahresdurchschnitt	% Entwicklung in 2001		
					% 2001	LHK	Industrie
	1995=100	1995=100	1995=100	% 2001	LHK	Industrie	Angest.
1950	26,4	6,5	0,0	957,4	313,3	1601,5	0,0
1951	28,4	7,5	0,0	829,4	284,2	1374,7	0,0
1952	29,0	8,1	0,0	770,8	276,2	1265,4	0,0
1953	28,5	8,4	0,0	749,7	282,8	1216,7	0,0
1954	28,6	8,7	0,0	726,4	281,5	1171,3	0,0
1955	29,0	9,4	0,0	676,4	276,2	1076,6	0,0
1956	29,8	10,1	0,0	630,6	266,1	995,0	0,0
1957	30,4	10,7	10,7	603,7	258,9	933,6	963,6
1958	31,1	11,2	11,3	574,0	250,8	887,5	907,1
1959	31,3	11,8	11,7	551,8	248,6	837,3	872,6
1960	31,8	12,8	12,6	513,4	243,1	764,1	803,2
1961	32,6	14,1	13,7	471,1	234,7	684,4	730,7
1962	33,5	15,6	14,8	432,3	225,7	609,0	668,9
1963	34,5	16,7	15,8	403,7	216,2	562,3	620,3
1964	35,3	18,0	16,8	377,5	209,1	514,4	577,4
1965	36,5	19,8	18,2	345,4	198,9	458,6	525,3
1966	37,8	21,0	19,6	321,1	188,6	426,7	480,6
1967	38,4	20,8	20,3	315,1	184,1	431,7	460,6
1968	38,8	22,3	21,3	298,2	181,2	396,0	434,3
1969	39,6	24,7	22,9	273,9	175,5	347,8	396,9
1970	40,9	28,4	25,8	241,0	166,7	289,4	341,1
1971	43,0	30,9	28,5	216,2	153,7	257,9	299,3
1972	45,3	33,3	30,9	195,5	140,8	232,1	268,3
1973	48,4	36,8	34,1	171,3	125,4	200,5	233,7
1974	51,7	39,7	37,6	150,8	111,0	178,6	202,7
1975	54,8	41,5	40,6	136,2	99,1	166,5	180,3
1976	57,2	45,0	43,2	122,7	90,7	145,8	163,4
1977	59,2	48,4	46,2	110,9	84,3	128,5	146,3
1978	60,7	50,9	48,8	102,5	79,7	117,3	133,2
1979	63,0	54,3	51,8	92,4	73,2	103,7	119,7
1980	66,3	57,2	55,5	81,9	64,6	93,4	105,0
1981	70,5	59,7	58,3	72,5	54,8	85,3	95,2
1982	74,3	61,8	61,1	64,7	46,8	79,0	86,3
1983	76,7	63,5	63,1	59,8	42,2	74,2	80,3
1984	78,5	65,6	65,1	55,3	39,0	68,6	74,8
1985	80,1	67,7	67,6	51,0	36,2	63,4	68,3
1986	79,9	69,8	69,9	48,6	36,5	58,5	62,8
1987	80,0	72,1	72,5	45,8	36,4	53,4	57,0
1988	80,9	75,0	75,0	42,2	34,9	47,5	51,7
1989	83,2	77,7	77,6	37,8	31,1	42,3	46,6
1990	85,5	81,0	80,8	33,1	27,6	36,5	40,8
1991	88,7	85,3	85,3	27,3	23,0	29,7	33,4
1992	92,3	88,7	89,6	22,0	18,2	24,7	27,0
1993	95,7	90,8	93,2	18,0	14,0	21,8	22,1
1994	98,4	94,6	95,4	14,5	10,9	16,9	19,3
1995	100,0	99,0	98,5	11,4	9,1	11,7	15,5
1996	101,3	100,0	101,5	9,5	7,7	10,6	12,1
1997	103,1	101,2	103,1	7,8	5,8	9,3	10,4
1998	104,0	103,3	105,2	6,3	4,9	7,1	8,2
1999	104,7	105,7	107,9	4,6	4,2	4,6	5,5
2000	106,5	108,8	110,6	2,4	2,4	1,7	2,9
2001	109,1	110,6	113,8	0,0	0,0	0,0	0,0

Nr. 120 Beglaubigungen durch Pfarrämter

Köln, den 11. April 2002

Wegen häufiger Nachfragen weisen wir in Anknüpfung an die früheren Erlasse im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nr. 271 und 1987, Nr. 126 nochmals darauf hin, dass wir den kirchlichen Dienststellen, wie insbesondere den Pfarrämtern, aus haftungsrechtlichen Gründen dringend raten, Beglaubigungen nur für den internen, d. h. kirchlichen Gebrauch vorzunehmen.

Alle Antragsteller, die von kirchlichen Stellen eine „amtliche Beglaubigung“ (oder eine Lebensbescheinigung) erbitten, mögen an die zuständigen staatlichen Stellen verwiesen werden mit Hinweis darauf, dass „amtliche Beglaubigungen“ oder Le-

bensbescheinigungen von kirchlichen Stellen nicht vorgenommen bzw. ausgestellt werden können.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 121 Betriebsausflug des Generalvikariates

Köln, den 18. April 2002

Am Dienstag, dem 7. Mai 2002 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausfluges ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 122 Zu besetzende Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Lindenthal (St. Bruno, St. Nikolaus und Karl Borromäus, Klettenberg/Sülz) wird zum 1. 8. 2002 eine Pfarrerstelle frei. Es besteht eine Kooperationsabsprache.

Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer H. J. Radermacher, Tel. 02 21/16 42-15 12.

Nr. 123 „Familienbildung – Familienpastoral“ Zweijähriger berufsbegleitender Weiterbildungskurs (Kursgang 2002–2004)

Zielgruppe

Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferent/inn/en) mit einem geplanten oder schon begonnenen Schwerpunkt der Arbeit in der Familienpastoral

Aufbau des Kurses:

Fünf Kurswochen
Projektorientiertes Arbeiten
Nach der 4. Kurswoche folgen sechs regionale Gruppentreffen zur Praxisbegleitung.

Leitung

Hubert Heeg, Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung, AKF e.V., Bonn;
Efi Goebel, Referentin für Ehe und Familie im Erzbistum Köln

Start

9.–12. Sept. 2002

Veranstalter

Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung, AKF e.V., Bonn, in Zusammenarbeit mit den Familienreferaten verschiedener (Erz-)Bistümer

Weitere Informationen zum Kurs:

Einen ersten Überblick gibt es im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2001/2002“, S. 66 f.

Darüber hinaus gibt es eine ausführliche Kursausschreibung, die beim Veranstalter angefordert werden kann:

Erzbischöfliches Generalvikariat

Abt. 201 Gemeindepastoral /Referat Ehe und Familie,
50606 Köln,

Tel. 02 21/16 42-14 87

Tel. Auskunft zum Kurs: 02 21/16 42-14 37 (Frau Goebel)

Genehmigung und Kosten

Eine Anmeldung zu diesem Kurs muss für Pastorale Dienste mit der Abt. Aus- und Weiterbildung abgesprochen und von dort ausdrücklich genehmigt sein. In diesem Fall wird die Kursgebühr, die 560 € beträgt, von der Abt. Aus- und Weiterbildung mit zwei Dritteln bezuschusst. Eigenbeitrag somit nur 186,67 € (nicht 900 DM, wie im Weiterbildungsprogramm angegeben!)

Auskunft: Tel. 02 21/16 42-14 67 (Herr Deckert)

Nr. 124 Personalchronik

Der Herr Erzbischof hat am 27. März 2002 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Neuss-Nord den Pfarrer Josef Brans unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Neuss-Nord ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 9. April 2002 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt den Pfarrer Herbert Schlömer unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt ernannt.

Ernennung von Definitoren

Der Herr Erzbischof hat am 27. März 2002 den Pfarrer Wilfried Korfmacher unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Neuss-Nord ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 9. April 2002 den Pfarrer Dr. Franzjosef Froitzheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 3. 4. Stanzel Christoph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Deutsche Jugendkraft in Köln;
- 15. 4. Jablonka Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Wipperfürth im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften;
- 15. 4. Kriewald Thomas, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Juni 2002 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich B des Dekanates Altenberg.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 3. 4. den Pfarrer Josef Rosche als Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Deutsche Jugendkraft in Köln entpflichtet;
- 3. 4. den Pfarrer Stefan Wagner unter Aufrechterhaltung der Freistellung zum Studium und Beibehaltung seiner Aufgaben als Rector von Haus Venusberg in Bonn für weitere drei Jahre als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Diözesanverband Köln beauftragt;

- 3. 4. die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Rochus Witton auf die Pfarrstelle St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. August 2002 als Pfarrer daselbst, als Rector ecclesiae der Friedhofskapelle Melaten und Caritasbeauftragter des Dekanates Köln-Lindenthal entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
- 15. 4. den Pfarrer Uwe Diedrichs mit Wirkung vom 1. Juli 2002 für weitere vier Jahre zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe im Erzbistum Kisumu, Kenia/Afrika freigestellt;
- 15. 4. den Pfarrer Heinrich Kramm mit Wirkung vom 1. September 2002 als Pfarrvikar an St. Nikolaus in Wipperfürth, St. Anna in Wipperfürth-Hämmern, St. Johannes Ap. u. Ev. in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Agatha in Wipperfürth-Agathaberg, St. Anna in Wipperfürth-Thier, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld, Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen und St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommernborn entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 5. 4. Stark Franz, Pfarrer i.R., 75 Jahre alt.

Zur Post gegeben am 2. Mai 2002